

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Personal und Organisation
Verantwortung:	Frau Costecki, Herr Jehn, Herr Tsalastras

Anerkennung ruhegehaltfähiger Zeiten für Herrn Oberbürgermeister Thorsten Berg

Beratungsfolge

15.12.2025

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Anerkennung ruhegehaltfähiger Zeiten gem. §§ 8 Abs. 2 und 81 Abs. 8 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) für Herrn Oberbürgermeister Thorsten Berg im Umfang von insgesamt 5 Jahren und 90 Tagen.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Keine Angabe zu klimatischen Konsequenzen (Berichte od. Anträge)

Sachverhalt

Die Höhe der zustehenden Versorgungsbezüge errechnet sich im Fall eines Wahlbeamten/ einer Wahlbeamtin und somit auch bei Oberbürgermeister/innen auf Grundlage der insgesamt anzuerkennenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten.

Dazu zählt neben der reinen Dienstzeit als Oberbürgermeister (§ 6 LBeamtVG NRW) auch die Zeit, in der nichtberufsmäßiger Wehrdienst oder Wehersatzdienst geleistet wurde (§ 8 Abs. 2 Nr. LBeamtVG NRW). Herr Oberbürgermeister Berg hat in der Zeit vom 03.08.1992 bis 31.10.1993 seinen Wehersatzdienst abgeleistet. Diese Zeit gilt somit Kraft Gesetzes als ruhegehaltfähige Vordienstzeit.

Für viele spezialisierte Berufsgruppen (Feuerwehr, Ingenieure/innen, Ärzte/innen usw.) sind bestimmte Studienzeiten oder abgeschlossene Ausbildungen notwendig, die als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anzuerkennen sind. Damit sollen Nachteile bei der Höhe der späteren Versorgung ausgeglichen oder zumindest reduziert werden.

Das Amt des Oberbürgermeisters ist kein Beruf, für den im herkömmlichen Sinn eine spezielle Ausbildung oder ein bestimmtes Studium vorgeschrieben ist. Um hier Pensionsnachteile auszugleichen und den Zugang zum Amt auch für Bewerber/innen außerhalb des öffentlichen Dienstes attraktiver zu gestalten, hat der Gesetzgeber im § 81 Abs. 8 LBeamtVG NRW die Anerkennung weiterer Zeiten vorgesehen. Demnach sollen bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als ruhegehaltfähig anerkannt werden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Die Fachkenntnisse brauchen dabei nur allgemein für die Wahrnehmung des Amtes förderlich zu sein.

Der Gesetzgeber hat bewusst die Formulierung „sollen“ verwendet, um den Ermessensspielraum einzuengen. Zwar wird damit eine Anerkennung förderlicher Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nicht zwingend vorgeschrieben, soll aber der Regelfall sein und der Dienstherr darf nur in Ausnahmefällen hiervon abweichen.

Herr Oberbürgermeister Berg hat seine Ausbildung zum Bankkaufmann im Januar 1991 erfolgreich abgeschlossen und war seither bei der Stadtparkasse Oberhausen beschäftigt. Seine Weiterbildung zum Sparkassen-Betriebswirt schloss er am 17.08.1998 erfolgreich ab. Zum 01.04.2007 übernahm Herr Berg die Leitung der Sparkassenfiliale in Buschhausen, bis ihm ab 01.05.2009 die Filialleitung der Sparkasse in Sterkrade-Mitte übertragen wurde.

Bei der Stadtparkasse Oberhausen handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Institut in kommunaler Trägerschaft. Für die Sparkassen findet der TVöD Anwendung mit dem besonderen Teil Sparkassen (TVöD-S). Der Oberbürgermeister selbst ist Kraft seines Amtes Vorsitzender des Verwaltungsrats der Stadtparkasse Oberhausen.

41 Die Leitung einer Filiale in der Größenordnung Sterkrades erfordert großes fachliches Know-
42 how sowie Entscheidungskraft und Verantwortungsbereitschaft, ebenso wie
43 Fingerspitzengefühl im Umgang mit Mitarbeiter/innen und auch Bürgerinnen und Bürgern.
44 Herr Berg war in seiner Tätigkeit als Filialleiter in Sterkrade für die Führung und Entwicklung
45 von bis zu 45 Mitarbeiter/innen inklusive 3 Führungskräfte und zuletzt für 28
46 Mitarbeiter/innen inklusive 2 Führungskräfte verantwortlich. In der Steuerung und
47 Sicherstellung der Verwaltungsabläufe im Sparkassenbetrieb ist Herr Berg ebenso versiert
48 wie in der Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger als Kunden der Sparkasse.

49

50 In seiner leitenden Funktion bei der Stadtparkasse Sterkrade-Mitte hat Herr Berg somit
51 wertvolle Kenntnisse erworben, die auch für das Amt des Oberbürgermeister im Sinne des §
52 81 Abs. 8 LBeamVG NRW allgemein förderlich sind.

53

54 Es ist kein Ausnahmegrund zu erkennen, vom Regelfall der Anerkennung dieser Zeit
55 abzuweichen. Die Tätigkeit wurde über 16 Jahre wahrgenommen, von denen die
56 Höchstanzahl von vier Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt
57 werden kann.

58 Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden somit unter Einbezug des Grundwehersatzdienstes
59 insgesamt 5 Jahre und 90 Tage (=5,2466 Jahre) anerkannt.

60

61 Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Versorgungsbezüge liegt beim Rat als oberster
62 Dienstbehörde für die Versorgungsberechtigten der Gemeinde. § 16 Abs. 1 der
63 Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 01.07.2015 findet vorliegend keine Anwendung.

64

65 Diese Entscheidung gilt unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der aktuell zugrunde
66 liegenden Rechtslage. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit Eintritt in den Ruhestand.

Anlage/n
Keine